



Finanzieller Schutz bei Maschinenschäden. Die Maschinenversicherung für fahrbare oder transportable Geräte.

Darum ist die **Maschinenversicherung für fahrbare oder transportable Geräte** wichtig.

Fahrbare oder transportable Maschinen (z. B. Bagger, Radlader, Gabelstapler, Hubarbeitsbühnen, Mähdrescher) sind den unterschiedlichsten Gefahren (u. a. Bedienungsfehler, Fahrlässigkeit, Brand, Blitzschlag, Explosion) ausgesetzt, die zur Zerstörung oder Beschädigung der Maschine führen können. Dabei entstehen für Sie nicht unerhebliche finanzielle Folgen.

Beispiel: „Versagen von Messeinrichtungen“.

Der Ausleger eines Turmdrehkrans wird zu stark belastet, da die Überlastsicherung defekt ist. Am Ausleger und Turm entsteht erheblicher Schaden.

Beispiel: „Unebenes Gelände“.

Auf unebenem Gelände gerät der Muldenkipper so unglücklich in Schräglage, dass die Ladung verrutscht. Ein Verwindungsschaden ist die Folge.

Beispiel: „Brandstiftung“.

Die Straßenbaugeräte auf einer Autobahnbaustelle werden nachts von unbekanntem Tätern in Brand gesteckt. Stromaggregat, Betondeckenfertiger und Walze werden zerstört.

Vorteile der Maschinenversicherung für fahrbare oder transportable Geräte.

- ✓ Wiederbeschaffungspreis im Neuzustand als Versicherungssumme.
- ✓ Verzicht auf prozentuale Selbstbeteiligung für Diebstahlschäden (bei Maschinen/Geräten ab 50.000 € Versicherungssumme).
- ✓ Optionale Neuwertentschädigung.
- ✓ Garantierter Mindestzeitwert.
- ✓ Mitversicherung von Kosten für die Bereitstellung eines Leih-/Mietgerätes.
- ✓ Mehrkosten durch Technologiefortschritt.
- ✓ Reduzierte Selbstbeteiligung bei Glasbruchschäden.

Die Lösung.

Die Maschinenversicherung für fahrbare oder transportable Geräte schützt Sie vor den nicht unerheblichen finanziellen Folgen, die durch Zerstörung oder Beschädigung an der Maschine entstehen.



württembergische

Ihr Fels in der Brandung.

Umfassender Gefahren- und Kostenschutz.

Versicherte Gefahren.

Mit der Maschinenversicherung können Sie sich gegen eine Vielzahl von Gefahren absichern, denen Ihre fahrbaren oder transportablen Maschinen ausgesetzt sind.

Versichert ist die **Zerstörung oder Beschädigung** der fahrbaren oder transportablen Geräte aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses,

z. B. durch:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit.
- Konstruktions-, Material-, Ausführungsfehler.
- Wasser-, Öl- und Schmiermittelmangel.
- Versagen von Mess-, Regel-, Sicherheitseinrichtungen.
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Erdbeben.
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung.

Versichert ist auch das **Abhandenkommen** durch:

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub.

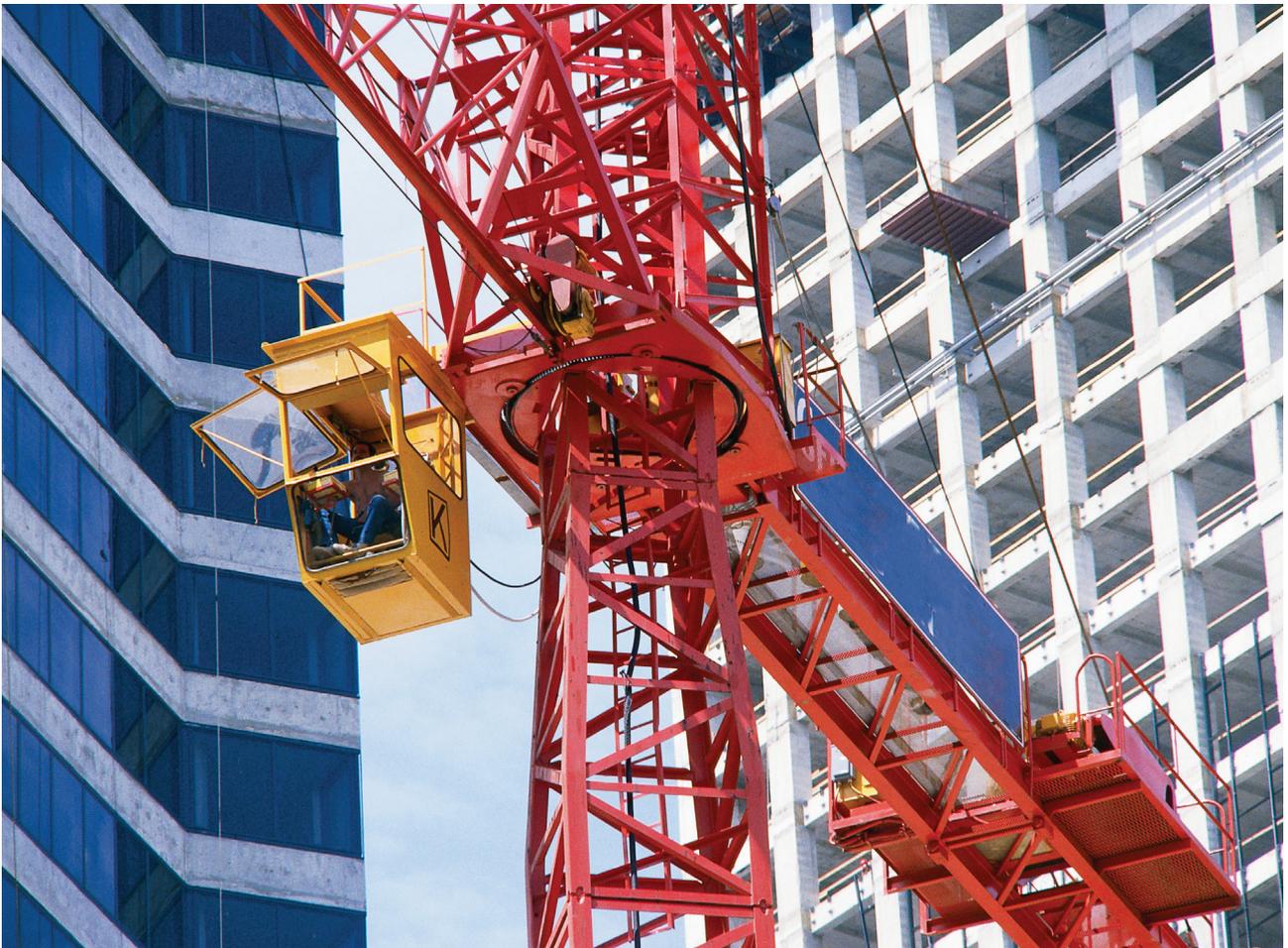
Nicht versichert sind z. B. Schäden durch:

- Vorsatz des Versicherungsnehmers.
- Mängel, die bereits vor Abschluss der Versicherung vorhanden waren.
- Abnutzung.

Versicherte Kostenarten.

Bis jeweils 25.000 € sind auf Erstes Risiko beitragsfrei mitversichert:

- Kosten für die Bereitstellung eines Leih-/Mietgerätes.
- Luftfrachtkosten.
- Bewegungs- und Schutzkosten.
- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten.
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich.
- Eichkosten.
- Bergungskosten.



Leistungsstarke Inhalte mit Wahloption.

Wiederbeschaffungspreis als Versicherungssumme.

Anstelle des Listenpreises gilt als Versicherungswert der Neuwert (Wiederbeschaffungspreis im Neuzustand zuzüglich Fracht- und Montagekosten). Damit wird den Preisentwicklungen an den Märkten Rechnung getragen.

Vorausrabbatt und variable Selbstbeteiligung.

Mit einem schadenverlaufsabhängigen Vorausrabbatt (SVR) und variablen Selbstbeteiligungen kann der Beitrag stark beeinflusst werden.

Bei einem Schaden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion wird keine Selbstbeteiligung abgezogen. Bei Schäden durch Abhandenkommen (Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Raub) verzichten wir bei Geräten ab einer Versicherungssumme von 50.000 Euro auf eine prozentuale Selbstbeteiligung. Bei Glasbruchschäden beträgt die Selbstbeteiligung nur 150 Euro. Im Falle einer Glasreparatur verzichten wir ganz darauf.

Technologiefortschritt mitversichert.

Ist die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache in derselben Art und Güte nicht möglich oder nicht sinnvoll, übernehmen wir auch die Mehrkosten durch Technologiefortschritt für eine Anlage, eine Maschine oder ein Gerät der aktuellen Nachfolgeneration. Die Entschädigungsleistung ist pro versicherter Sache insgesamt begrenzt auf 110 % des für diese Sache gültigen Versicherungswertes.

Vorsorge- und Investitionsklausel.

Die Vorsorge- und Investitionsklausel schafft Sicherheit, falls versehentlich neu hinzukommende Sachen nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet werden.

Was bezahlt die Württembergische?

Im Teilschaden bezahlen wir die Reparaturkosten, im Totalschaden den Zeitwert. Wir garantieren einen Mindestzeitwert von 50 % für bis zu 7 Jahre alte Geräte. Optional kann für die ersten 12 Monate ab Erstinbetriebnahme eine Neuwertentschädigung vereinbart werden. Für die versicherten und angefallenen Kosten bezahlen wir jeweils bis zu 25.000 Euro auf Erstes Risiko. Die vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir ab. Wird der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, verzichten wir bis 25.000 Euro Schadenhöhe auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

Wahloption: Ausschluss von inneren Betriebschäden.

Auf Wunsch können mit Vereinbarung der Klausel 052 innere Betriebschäden, z. B. Schäden an der Gelenkwelle, am Motor und am Getriebe, ausgeschlossen werden. Entsteht aufgrund eines inneren Betriebschadens ein Kaskoschaden, wird aber Entschädigung geleistet. Der innere Betriebschaden (z. B. am Getriebe oder Motor) selbst wird nicht erstattet.

Wahloption: Maschinen-Teilkasko-Versicherung.

Bei Bedarf ist mit der Maschinen-Teilkasko-Versicherung (Klausel 1550) der Versicherungsschutz im Wesentlichen auf die Gefahren Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Glasbruch, Raub, Sturm, Hagel, Erdbeben und Überschwemmung reduzierbar.

Verbindliche Angaben enthalten die Allgemeinen Bedingungen für Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG) und Klauseln.